

## § 125 StGB

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder [Sachen](#) oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer [Menschenmenge](#) in einer die [öffentliche Sicherheit](#) gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als [Täter](#) oder Teilnehmer [beteiligt](#) oder wer auf die [Menschenmenge](#) einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § [113 StGB](#) mit Strafe bedroht sind, gilt § [113 Abs. 3 und 4 StGB](#) sinngemäß. Dies gilt auch in Fällen des § [114 StGB](#), wenn die Diensthandlung eine [Vollstreckungshandlung](#) im Sinne des § [113 Abs. 1 StGB](#) ist.